

TE Lvwg Erkenntnis 2018/9/19 LVwG- AV-884/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2018

Entscheidungsdatum

19.09.2018

Norm

BAO §279

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch die Richterin Mag. Lindner über die Beschwerde des Herrn A, ***, ***, vom 26. Juli 2018 gegen Spruchpunkt I. des Bescheides des Gemeindevorstandes der Gemeinde *** vom 28. Juni 2018, GZ.: ***, mit welchem eine Berufung vom 16. März 2018 gegen einen Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde *** vom 21. Februar 2018, GZ.: ***, betreffend die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe für die Liegenschaft ***, ***, abgeändert wurde, zu Recht erkannt:

1. Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) aufgehoben.
2. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B VG) ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

1. Sachverhalt:

1.1. Grundsätzliche Feststellungen:

Herr A (in der Folge: Beschwerdeführer) und Frau B sind je grundbücherliche Hälfteigentümer der Liegenschaft mit der topographischen Anschrift ***, *** (Grundstücke Nr. ***, ***, EZ ***, ***, KG ***), auf der ein Gebäude errichtet ist.

1.2. Verwaltungsbehördliches Verfahren:

1.2.1.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde *** wurde die baubehördliche Bewilligung für die Überdachung eines Abstellplatzes und den Dachausbau auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. ***, KG *** erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2.2.

Mit einem an die mitbeteiligte Gemeinde *** gerichteten Schreiben vom 4. Juli 2017 brachte der Beschwerdeführer eine Fertigstellungsmeldung nach § 30 der NÖ Bauordnung 1996 ein und teilte mit, dass das Bauvorhaben fertiggestellt worden wäre.

1.3. Abgabenbehördliches Verfahren:

1.3.1.

Mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde *** vom 21. Februar 2018, Zl. ***, wurde dem Beschwerdeführer gemäß

§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 NÖ Kanalgesetz 1977 und der geltenden Kanalabgabenordnung der Gemeinde *** als Bauwerkseigentümer der Liegenschaft mit der Anschrift ***, *** (Grundstück Nr. ***, *** KG ***) eine Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe für den Mischwasserkanal im Betrag von € 747,50 (zuzüglich Umsatzsteuer) vorgeschrieben. Dabei wurde als Berechnungsfläche vor der Änderung eine Fläche von 175 m² ermittelt, während als Berechnungsfläche nach der Änderung eine Fläche von 225 m² herangezogen wurde:

I. Bestand nach der Änderung

Gebäude	Bebaute Fläche	Flächenhälfte	angeschl. Geschoße	Fläche
Wohnhaus neu	100 m ² 50 m ²	2 + 1	150 m ²	
Anteil der unbebauten Fläche: 15% von 1900 m ²				75 m ²
(maximal von 500 m ² = 75 m ²)				
Berechnungsfläche nach der Änderung				225 m ²

II. Bestand vor der Änderung

Gebäude	Bebaute Fläche	Flächenhälfte	angeschl. Geschoße	Fläche
Wohnhaus alt	100 m ²	50 m ²	1 + 1	100 m ²
Anteil der unbebauten Fläche: 15% von 2000 m ²				75 m ²
(maximal von 500 m ² = 75 m ²)				
Berechnungsfläche vor der Änderung				175 m ²

Unter Heranziehung des geltenden Einheitssatzes von € 14,95 wurde sohin ein Gesamtbetrag von € 747,50 errechnet.

1.3.2.

Gegen diesen Abgabenbescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16. März 2018 fristgerecht das ordentliche Rechtsmittel der Berufung und begründete diese im Wesentlichen damit, dass die Berechnungsflächen nicht stimmten, weil die an das Wohnhaus angrenzenden Gebäude und Gebäudeteile nicht an das Wasser- und Kanalnetz angeschlossen seien.

1.3.3.

Diese Berufung vom 16. März 2018 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung Sitzung vom 27. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 2. (Berufung Ergänzungsabgabe B und A) behandelt. Dazu ist im Sitzungsprotokoll Folgendes festgehalten:

„gfGR C verweist auf die Meinung des Amtes der NÖ Landesregierung, das sich vorbehaltlich einer Judikatur dahingehend geäußert hat, dass die Abstellräume zur bebauten Fläche sowohl für die Berechnung der Kanaleinmündungs- als auch Wasseranschlussergänzungsabgabe zählen. Dies wird durch die Fakten begründet, dass die Räume überdacht sind, zwei oder mehr Wände haben und mit dem Wohnhaus durch dessen Eingang unter demselben Dach verbunden sind.

Auch Bgm. D spricht sich für diese Vorgangsweise aus und bedauert, dass Familie A und B nicht darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund einer Berufungsentscheidung die Abgabensumme steigen kann.

Bgm. D stellt den

Antrag: Der Gemeindevorstand möge die Berufung durch E als unzulässig zurückweisen. Der Gemeindevorstand möge der Berufung gegen die Kanaleinmündungsergänzungsabgabe Folge geben und den Bescheid gemäß der Rechtsmeinung des Amtes der NÖ Landesregierung abändern. Der Gemeindevorstand möge der

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 brachte der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ein und begründete diese mit der Größe der Berechnungsgrundlage und der Nichtberücksichtigung des Weinbaues.

1.5. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Mit Schreiben vom 7. August 2018 legte die Gemeinde *** dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt (samt Sitzungsprotokoll der maßgeblichen Sitzung des Gemeindevorstandes) vor.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in diesen Akt der Gemeinde *** sowie durch Einsichtnahme in das öffentliche Grundbuch.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

2.1. Bundesabgabenordnung BAO:

§ 1. (1) Die Bestimmungen der BAO gelten in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

§ 2a. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit sie im Verfahren vor der belangten Abgabenbehörde gelten. In solchen Verfahren ist das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nicht anzuwenden

§ 4. (1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

§ 279. (1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs. 1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

2.2. Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985:

§ 25a. (1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

(2) Eine Revision ist nicht zulässig gegen:

1. Beschlüsse gemäß § 30a Abs. 1, 3, 8 und 9;
2. Beschlüsse gemäß § 30b Abs. 3;
3. Beschlüsse gemäß § 61 Abs. 2.

(3) Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision nicht zulässig. Sie können erst in der Revision gegen das die Rechtssache erledigende Erkenntnis angefochten werden. ...

(5) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht einzubringen.

3. Würdigung:

3.1. Zu Spruchpunkt 1:

Die Beschwerde ist begründet.

3.1.1.

Mit dem nunmehr angefochtenen Berufungsbescheid vom 28. Juni 2018 wurde vom Gemeindevorstand der Gemeinde *** der Berufung gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde *** vom 21. Februar 2018, AZ. ***, Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides abgeändert. Der angefochtene Bescheid vom 28. Juni 2018 wurde auf Grund eines Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde *** vom 27. Juni 2018 unter Zugrundelegung des – oben wiedergegebenen – Bescheidentwurfes ausgefertigt.

Daraus ergibt sich, dass der Spruch der angefochtenen Bescheidausfertigung nicht mit dem Inhalt des Bescheidentwurfes, welcher der Beschlussfassung des Kollegialorganes (des Gemeindevorstandes) zugrunde lag, übereinstimmt, indem die Berechnungsflächen und damit die festgesetzte Abgabe differieren, bzw. ist der Inhalt des Spruches des Bescheides vom 28. Juni 2018 nicht durch diesen Beschluss gedeckt.

Der – im Verhältnis zum Inhalt des Bescheidentwurfes – abgeänderte Spruch wurde keiner Beschlussfassung im Gemeinderat unterzogen, zumindest nicht in jener Sitzung, auf welche der Berufungsbescheid ausdrücklich Bezug nimmt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwSlg. 11.366 A/1984, sowie VwGH vom 30. April 1985, Zl. 81/05/0090, sowie VwGH vom 19. März 1991, Zl. 86/05/0139, sowie VwGH vom 27. August 1996, Zl. 95/05/0186, sowie VwGH vom 17. Mai 2004, Zl.2003/06/0149) hat Gegenstand der Beschlussfassung eines Kollegialorganes, wie es der Gemeindevorstand der Gemeinde *** ist, sowohl der Spruch der Entscheidung als auch die Grundzüge der Begründung zu sein.

Entspricht der Spruch und die Begründung eines Bescheides des Kollegialorganes nicht der vorangegangenen Beschlussfassung des Kollegialorganes, dann ist dies eine der Unzuständigkeit gleichkommende Rechtswidrigkeit, weil diesem Bescheid, welcher nach seinem Erscheinungsbild intendiert, dem Kollegialorgan zugerechnet zu werden, kein entsprechender Beschluss dieses Organs zugrunde liegt; ein solcher Bescheid ist in diesem Fall also so zu betrachten, als ob er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre (vgl. u.a. VwGH vom 12. Juni 1991, Zl. 90/13/0028, sowie VwGH vom 17. September 1991, Zl. 91/05/0068, sowie VwGH vom 20. Oktober 1992, Zl.92/04/0188, sowie VwGH vom 8. März 1994, Zl. 93/08/0273, sowie VwGH vom 16. März 1995, Zl.94/06/0083, sowie VwGH vom 29. Mai 1996, Zl. 93/13/0008).

Der Spruch des angefochtenen Bescheides findet weder im protokollierten Beschluss des Gemeindevorstandes noch dem Bescheidentwurf inhaltlich Deckung.

Der in Ausfertigung des Sitzungsbeschlusses vom 27. Juni 2018 ergangene Berufungsbescheid vom 28. Juni 2018, entspricht somit nicht dem Gemeindevorstandsbeschluss vom 27. Juni 2017 bzw. dem diesem Beschluss zugrunde gelegten Bescheidentwurf, sodass der angefochtene Berufungsbescheid durch den Beschluss des Kollegialorganes nicht gedeckt und somit rechtswidrig ist.

Da im gegenständlichen Fall die Abänderung der Abgabenfestsetzung lediglich dem Ausfertiger des Berufungsbescheides überlassen worden sind, war der angefochtene Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde *** wegen Unzuständigkeit als rechtswidrig aufzuheben (vgl. u.a. VwGH vom 23. November 1976, Zlen. 2086, 2087/76, sowie VwGH vom 15. Februar 1977, Zl. 2266/76, sowie VwGH vom 30. April 1985, Zl. 81/05/0090), wobei Verletzungen von Rechten des Beschwerdeführers betreffend die Entscheidung durch eine unzuständige Behörde gemäß § 279 BAO – aber auch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH vom 20. März 1984, Zl. 83/05/0137) – selbst dann wahrzunehmen sind, wenn sie nicht geltend gemacht wurden.

Da der in der Bescheidausfertigung enthaltene Spruch entsprechend dem Sitzungsprotokoll offensichtlich nicht Gegenstand der Beschlussfassung war, erweist sich der angefochtene Bescheid der belangten Behörde bereits aus diesem Grund infolge Unzuständigkeit als rechtswidrig.

Aufgrund der Beschwerde war der angefochtene Berufungsbescheid daher spruchgemäß aufzuheben, ohne auf das Beschwerdevorbringen einzugehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufhebung des angefochtenen Berufungsbescheides die Berufung vom 16. März 2018 wiederum unerledigt ist und eine wiederholte Beschlussfassung des Gemeindevorstandes durchzuführen ist, wobei über den Spruch und die Begründung, wie diese letztlich im Abgabenbescheid Niederschlag finden, abzustimmen und Beschluss zu fassen sein wird.

3.1.2.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 274 Abs.1 BAO unter Entfall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Beschwerdeführer nicht beantragt. Auch ist aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ersichtlich, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

3.2. Zu Spruchpunkt 2 - Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß

Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im Hinblick auf die obigen Ausführungen liegen jedoch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Insbesondere liegt der Entscheidung gesicherte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Grunde.

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Ergänzungsabgabe; Fertigstellungsanzeige; Kollegialorgan;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.884.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at